

PLANZEICHEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG:

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:

0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL

0,8 GESCHOSSFLÄCHENZAHL

I+ID ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

WH WANDHÖHE

FH FIRSHÖHE

BAUWEISE, BAUGRENZEN:

E+D NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

E NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG

BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN:

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE

EINFABRT

BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN:

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN

ELEKTRIZITÄT

HAUPTVERSORGUNG- U. ABWASSERLEITUNGEN:

OBERIRDISCH

UNTERIRDISCH

W WASSER

A ABWASSER

R REGENWASSER

E ELEKTRISCHE LEITUNG

GRÜNFLÄCHEN:

PRIVATE GRÜNFLÄCHEN

BESTEHENDE BÄUME UND STRÄUCHER

ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN ENTSPRECHEND DEM GRÜNDUNGSPLAN

WASSERFLÄCHEN:

WASSERFLÄCHEN

SONSTIGE FESTSETZUNGEN:

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

BEI SCHMALEN FLÄCHEN

LR LEITUNGSRECHT

VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHE

AUFSCÜTTUNG

ABGRABUNG

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER FESTSETZUNGEN

NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZEN (UNVERBINDLICH)

FIRSTRICHTUNG BZW. HAUPTGEBÄUDE- RICHTUNG (VERBINDLICH)

SD SATTELDACH

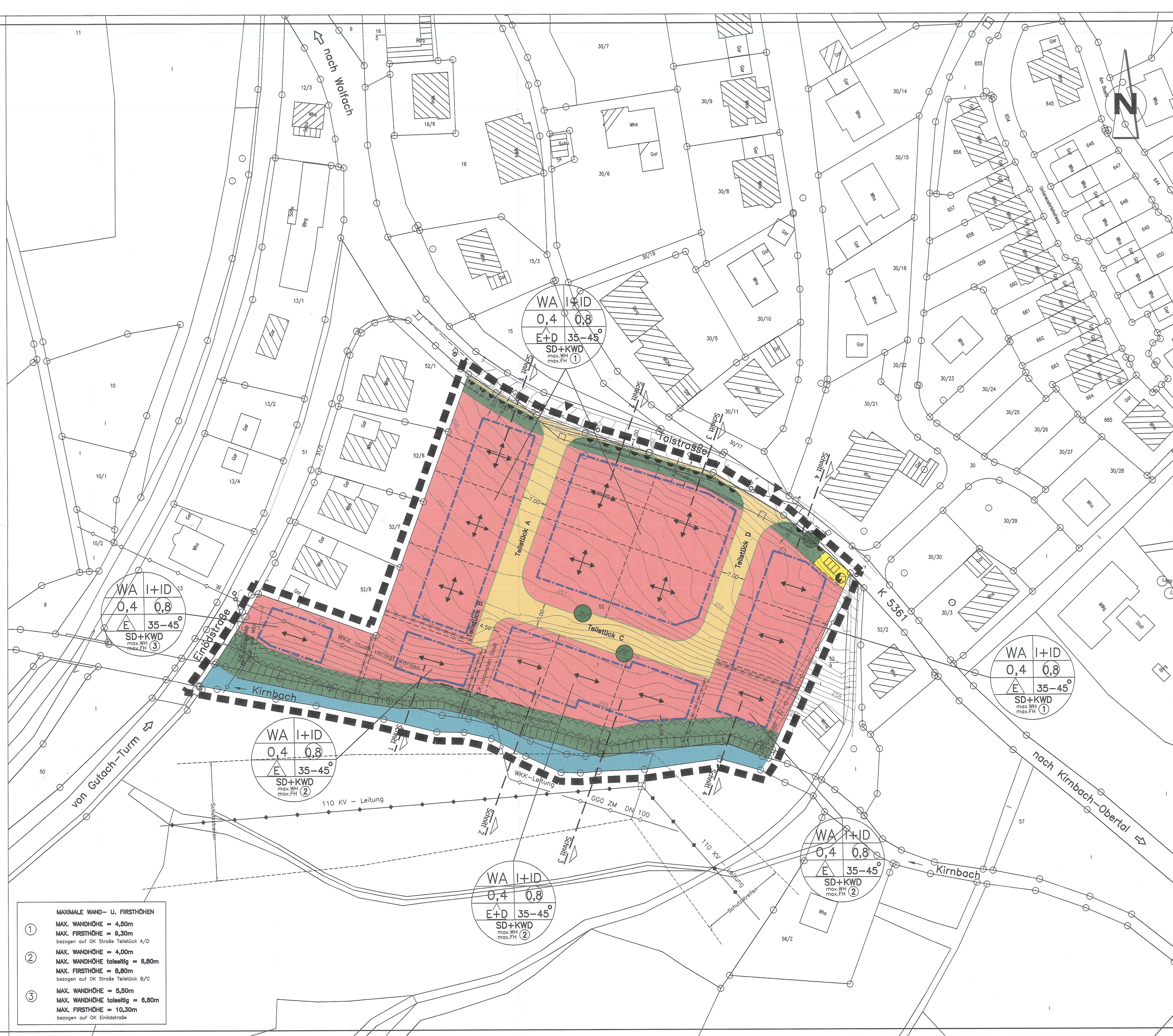
KWD KRÖPPELWALDDACH

NUTZUNGSSCHABLONE:

BAUGEBIET	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE MAXIMAL
GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
BAUWEISE	DACHNEIGUNG

DACHFORM
MAXIMALE WAND- U. FIRSHÖHE

- 1 MAXIMALE WAND- U. FIRSHÖHEN
MAX. WANDHÖHE = 4,50m
MAX. FIRSHÖHE = 9,30m
bezogen auf OK Straße Teilstück A/D
- 2 MAX. WANDHÖHE = 4,00m
MAX. WANDHÖHE teilweise = 6,80m
MAX. FIRSHÖHE = 8,80m
bezogen auf OK Straße Teilstück B/C
- 3 MAX. WANDHÖHE = 5,50m
MAX. WANDHÖHE teilweise = 6,80m
MAX. FIRSHÖHE = 10,30m
bezogen auf OK Einöbstraße



STADT WOLFACH Bebauungsplan "Unterwöhrlehof - Hausmatte"

Gemeinsamer zeichnerischer Teil
zum Bebauungsplan

Anlage: 3
Fertigung: 1

FASSUNG VOM 2005-02-23

weissenrieder
Ingenieurbüro für Bauwesen
und Stadtplanung
Im Seewinkel 14
77652 Offenburg

Planer: KSI
Zeichner(in): KSI
AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES
MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN

Nach § 2 Abs. 1 BauGB vom 27.08.1997
durch Beschluss des Gemeinderats vom
13.04.2000 in öffentlicher Sitzung.
Aufstellung örtlich bekanntgemacht
am 21.06.2000

Wolfach, den 03. März 2005
Der Bürgermeister

BÜRGERBETEILIGUNG

Frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1
BauGB durch öffentliche Informationsveranstaltung
am 06.07.2000 und durch Auslegung in der Zeit
vom 07.07.2000-24.07.2000

BETEILIGUNG DER TRÄGER

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom
21.08.2000-24.09.2000

ENTWURFSBILLIGUNG

Entwurf gebilligt und die öffentliche Auslegung
des Entwurfs in einer öffentlichen Sitzung
am 19.10.2000/20.10.2004 vom Gemeinderat
beschlossen.

woehrle/bp-02

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 27.08.1997
in der Zeit vom 18.12.2000/08.11.2004
bis einschließlich 19.01.2001/09.12.2004
Die örtliche Bekanntmachung erfolgte
am 07.12.2000/28.10.2004

Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange
von der öffentlichen Auslegung mit Schreiben vom
01. bzw. 04.12.2000/16.11.2004 (Fristende: 21.12.2004)

ABWÄGUNG DER ANREGUNGEN, SATZUNG ÜBER BPL UND ÖRTL. BAUVORSCHRIFTEN ZUM BPL

Nach § 10 Abs. 1 BauGB vom 27.08.1997 in
Verbindung mit § 4 Abs. 1 (GemO) vom Gemeinderat
am 23.02.2005 beschlossen.

Wolfach, den 03. März 2005
Der Bürgermeister

AUSFERTIGUNG

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Zeichn. Teils,
die schriftlichen Festsetzungen sowie die örtl. Bauvor-
schriften unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens
mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemein-
rats der Stadt Wolfach übereinstimmt.

Wolfach, den 03. März 2005
Der Bürgermeister

INKRAFTTRETEN

Nach § 10 Abs. 3 BauGB vom 27.08.1997 durch
die örtliche Bekanntmachung des
Satzungsbeschlusses vom 03.03.2005

Wolfach, den 03. März 2005
Der Bürgermeister

108x59